

# S A T Z U N G

## N A T U R W I S S E N S C H A F T L I C H E R V E R E I N A S C H A F F E N B U R G (N W V A e. V.)

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der am 14. November 1878 in Aschaffenburg gegründete Verein trägt den Namen „Naturwissenschaftlicher Verein Aschaffenburg e.V.“.

Als postalische Abkürzung dient: NWVA e.V.

Der im Vereinsregister eingetragene Verein hat seinen Sitz in

63739 Aschaffenburg, Naturwissenschaftliches Museum Aschaffenburg,  
Werbachstrasse 15.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### § 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Aufgaben des Vereins

Der Verein hat den ausschließlichen Zweck zum Nutzen der Allgemeinheit naturwissenschaftliche Kenntnisse zu fördern und zu verbreiten. Insbesondere sollen die naturwissenschaftlichen Verhältnisse der engeren Heimat erforscht und zugänglich gemacht werden. Der Verein erweitert und betreut nach Möglichkeit die Sammlungen des Naturwissenschaftlichen Museums der Stadt Aschaffenburg, macht ökologische Zusammenhänge deutlich und entwickelt pädagogische Modelle und Angebote.

### § 4 Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können sein: natürliche Personen, Stiftungen, Vereine, Kommunen, Behörden, Verbände, öffentlich-rechtliche Körperschaften und privatrechtliche Unternehmen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit Auflösung eines Mitgliedverbandes bzw. der jeweiligen juristischen Person, bei natürlichen Personen durch Tod;
- b) mit Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Austrittserklärung zum Schluss des Kalenderjahres;
- c) durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung mit der Zustellung oder Eröffnung des Beschlusses.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, ihre für das Jahr geltenden Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber voll zu erfüllen.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- a) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten, der ausschließlich vom Schatzmeister eingehoben wird.
- b) Seine Höhe wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- c) Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und wird im 1. Quartal des Geschäftsjahres erhoben.
- d) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- e) Zuwendungen werden durch Spendenquittung bestätigt.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung ( siehe § 7 )
- b) der Vorstand ( siehe § 8 ).

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung besteht aus je einem Vertreter der Mitglieder. Sie ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich im 1. Halbjahr einzuberufen. Ferner muss sie durch Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder einberufen werden. Jedes Mitglied kann an der Willensbildung mit Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht teilnehmen. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Wahl des Vorstandes einschließlich des 1. Vorsitzenden und der Kassenprüfer;
- b) Änderungen in der Vereinssatzung ( siehe § 11 );
- c) Entgegennahme der Jahresberichte;
- d) alle Vereinsangelegenheiten, die dem Vorstand vorgelegt werden;
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und des Haushaltsplans;
- f) Auflösung des Vereins;
- g) Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters.

### **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Vorstand wird jeweils für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Auf Beschluss des Vorstandes können weitere Personen bzw. Vertreter befreundeter Institutionen zu den Vorstandssitzungen hinzu gebeten werden. Nach außen hin wird der Verein vom 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter vertreten. Beide sind alleinvertretungsberechtigt. Näheres regelt die Geschäftsordnung, die durch die Vorstandschaft festgelegt wird.

### **§ 9 Geschäftsführung**

- a) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen.
- b) Vorstandssitzungen regelt die Geschäftsordnung.
- c) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschlussfassung. Beschlussfähig ist die Versammlung, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.
- d) Über Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle zu führen, die vom 1. Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied (siehe § 8) zu unterzeichnen sind.
- e) Der Schatzmeister verwaltet die finanziellen Mittel des Vereins. Er fertigt nach Ablauf des Kalenderjahres einen schriftlichen Kassenbericht, der der Mitgliederversammlung vorzutragen ist. Durch die von der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfer ist zuvor eine Kassenprüfung und Rechnungsprüfung vorzunehmen. Der Prüfbericht ist zusammen mit dem Kassenbericht vorzutragen. Die Kassenprüfung kann

auch durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts erfolgen. Die Kas senprüfung ist durch eine eigene Ausführungsbestimmung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

- f) Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung, die der Vereinssatzung nicht widersprechen darf. Die Geschäftsordnung ist den Mitgliedern bekannt zu geben und hat auch Gültigkeit auf Mitgliederversammlungen.

### **§ 10 Geschäftsjahr**

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

### **§ 11 Satzungsänderungen / Auflösung des Vereins**

Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen. Änderungsanträge müssen fristgerecht in der Tagesordnung angekündigt sein und der Vorstandschaft bis zum Ende des Geschäftsjahres vorliegen, in eiligen Fällen mindestens jedoch 6 Wochen vor Versammlungstermin.

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss bedarf einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Naturwissenschaftliche Museum der Stadt Aschaffenburg unter der Bedingung, dass das Vermögen der Stadt erhalten bleibt und im Sinne des § 3 dieser Satzung verwendet wird. Gleiches gilt im Falle der Aufhebung des Vereins. Der Liquidator wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Die Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 27. 05. 2005 in Aschaffenburg beschlossen.

Hans-Joachim Mühlig,  
1.Vorsitzender

Peter Völker,  
stellvertretender Vorsitzender